

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 2 (1855)

**Heft:** 11

**Artikel:** Lehrplan für die Gemeinde- oder Primarschulen des Kantons Luzern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-249267>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lehrplan für die Gemeinde- oder Primarschulen des Kantons Luzern.

Unter den Kantonen, welche die Zeit ihrer Regenerazion zur sichern Begründung einer auf sorgfältige Pflege religiös-sittlicher und geistiger Jugendbildung gebauten Volkswohlfahrt benutzen, nimmt unstrittig Luzern eine rühmliche Stellung ein. Das luzernische Schulwesen bildet seinem ganzen Umfange nach einen einfachen, wol erworbenen und — einige wenige Lücken abgesehen — den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Organismus. Die ökonomische Lage des Lehrers ist durch ein gesetzliches Besoldungsminimum (Fr. 500 jährlich) vor Noth gesichert, der Unterrichtsgang gehörig abgestuft und das Ganze durch die Behörden, an deren Spize ein Kantonal-Inspektorat, gehörig und gleichmäßig überwacht.

Das Gesetz stellt in §. 6 der Gemeindeschule die Aufgabe, der Jugend die Gr und lag e zur sittlich-religiösen und geistigen Bildung zu geben, und hat somit der Primarunterricht den Grund zu legen zu einer Lebensbildung, wie diese durch die Verhältnisse des Daseins gefordert wird. Jeder Mensch steht im Verhältniß zu Gott, zur Menschheit und zu der ihn umgebenden Natur; die Bestimmung des Menschen kann demnach keine andere sein, als diese Beziehungen seines Daseins klar anzuschauen, immer richtiger zu verstehen, und dieser Erkenntniß gemäß in Gesinnung und That sich dem lebendigen Dienste Gottes und der Mitwelt zu widmen, alles Gute in der menschlichen Gesellschaft zu fördern, die erworbenen Einsichten je und je zu erweitern und sie zum Wohl des Ganzen und Einzelnen fruchtbar werden zu lassen. Das ist die Bildung, zu welcher die Schule sichern Gr und legen soll, und zwar in der Weise, daß sich aus ihm als einem gesunden lebenskräftigen Kerne die Zukunft der Schüler selbständig weiter zu entwickeln vermag.

Die Gemeindeschule, als allgemeine Bildungsanstalt der heranwachsenden Jugend, nimmt daher alle jene Lehrgegenstände auf, welche ihrem Wesen nach geeignet sind, entweder mittelbar oder unmittelbar das Verständniß jener drei höchsten Beziehungen — Gott, Mensch, Natur — im Kinderleben zu begründen und zwar geschieht die Behandlung nach Maßgabe der Anlagen und Kräfte, die Gott selbst in die Natur des Menschen gelegt hat.

Diese Unterrichtsgegenstände sind theils solche, die dem Kinde die innere, theils solche, die ihm die äußere Welt erschließen. Zur Anschauung und Erkenntniß der innern Welt führen

1) Die Religionsslehre, deren Inhalt die Darstellung des Verhältnisses des Menschen zu Gott und seiner Lebensrichtung resp. seines Willens nach göttlichem Geseze ist;

2) Die Sprachkunde, welche mit den Formen bekannt macht, in denen das Denken, Verstehen und Mittheilen der Gedanken geschieht sammt den bedingenden Fertigkeiten des Schreibens u. Lesens;

3) Der Gesang, durch welchen die menschlichen Gefühle zum Ausdruck kommen und die Seele zur Aufnahme und Pflege reiner und erhebender Stimmungen empfänglich gemacht wird.

Zur Anschauung und zum elementären Verständniß der äußern Welt, der Natur und des Menschenlebens führen;

4) Die Mittheilungen aus der Naturkunde, der Geographie und Geschichte;

5) Das Messen und Zeichnen als Mittel der Auffassung, Beurtheilung und Darstellung der räumlichen Ausdehnung der Dinge;

6) Das Rechnen als Darstellung der Zahlverhältnisse der Dinge.

Nach diesen Grundlinien stellt sich die Luzernische Primarschule ihre Aufgabe; und wie die Lösung derselben angestrebt und vermittelt wird, möge der in einer der nächsten Nrn. folgende „Lehrplan für die Gemeindeschulen“ zeigen.

## Schul-Chronik.

**Eidgenossenschaft.** Der Bundesrath hat alle siebzehn vom eidgen. Schulrathe für das Polytechnikum zur Wahl vorgeschlagene Professoren bestätigt wie folgt: Semper von Altona: Architektur; Cullmann aus Baiern: Straßenbauten; Wild aus Zürich: Topografie; Landolt aus Zürich: Forstwissenschaft; Städeler: Chemie; Bolley: technische Chemie; Heer und Nägeli: Botanik; Raabe und Deschwanden: Mathematik; Behn-Eschenburg: Englische Sprache; Gaulier: Schweizergeschichte; Burkhardt von Basel: Kunsgeschichte; Cherbilez: Nationalökonomie und Statistik; Rüttimann: Staatsrecht; L. Kaiser: Modelliren; Ulrich: Landschaftszeichnen; Werdmüller: Handzeichnen. Letztere 4 haben bereits angenommen.

**Bern.** Anweisung zur Geduld. Unter den Traktanden des auf den 19. diez einberufenen Grossen Rethes suchen wir vergebens nach irgend einem Vortrag, Defretts- oder Gesetzesentwurf von Seite der Erziehungsdirektion zur Abhülfe der Gebrechen, an welchen das bernische Schulwesen seit Jahren so empfindlich gelitten. — Zeigen sich Spuren von Viehseuchen im Land, so sind sogleich die zweitmässigsten Massregeln zur Hand; verfällt dagegen die Jugend des Landes dem geistigen Siechthum und mit diesem der Noth und Verderbiß, wie dann? Antwort: 10 Jahre Geduld und 5 leere Hoffnung . . . Gott sei's geflagn — es ist so; traurig, aber wahr. —

-- Zur Nachahmung. In der Stadt Bern hat ein Gemeindsbürger (und dazu noch ein lediger) der Primarschulkommission eine beträchtliche Kapitalsumme zugestellt, deren Zinsertrag jährlich zur Unterstützung solcher armer Schulkinder verwendet werden soll, die fleißig die Schule besuchen und ein untadelhaftes Betragen zeigen.